

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

51. Stück, 14.06.1910

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 14. Juni 1910.) 51. Stück.

Inhalt:

- N^o. 86. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juni 1910, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N^o. 87. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juni 1910, betreffend Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum.

N^o. 86.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Oldenburg, den 4. Juni 1910.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs bringt das Staatsministerium eine vom Reichskanzler erlassene Verordnung vom 1. Juni 1910, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 4. Juni 1910.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.



Berlin W⁶⁶, den 1. Juni 1910.

Ä n d e r u n g

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert und ergänzt:

1) Im § 8 „Drucksachen“ ist bei Ziffer 7) des Abs. X hinter „Handelszirkularen“ einzuschalten:

„, Annoncen-Anerbieten“ .

2) In demselben § (8) ist der Abs. XIV wie folgt zu ändern:

Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende, in Größe und Stärke des Papiers sowie in ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen geeignete Drucksachen befördert, die nach Form, Papier, Druck oder anderen Merkmalen nicht als Bestandteile der Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der sie versandt werden sollen. Geheftete, geklebte oder gebundene sowie über zwei Bogen starke Drucksachen sind nur dann als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zulässig, wenn sie von einem Absender herrühren und so beschaffen sind, daß sowohl die Bogenzahl als auch das Gewicht der einzelnen Teile unzweifelhaft festgestellt werden kann.



3) In demselben § (8) erhält der Abs. XVI folgende Fassung:

Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt $\frac{1}{2}$ Pf. für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilage-Exemplars. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrags sich ergebender Bruchteil einer Mark wird nötigenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet. Bei Berechnung der Gebühr gilt jeder Teil der Drucksachen bis zur Stärke von zwei Bogen oder Blättern, sofern diese nach Stärke und Farbe des Papiers einander gleich sind und sich durch Druck und Inhalt als zusammengehörig kennzeichnen, als eine besondere Beilage. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so ist die Gebühr für jeden einzelnen Bogen oder für jedes einzelne Blatt zu berechnen. Als Bogen wird bei ungeklebten, ungehefteten oder ungebundenen Drucksachen jedes in der Bogenform zusammenhängende gefaltete oder ungefaltete Blatt ohne Rücksicht auf seine Größe angesehen, während bei geklebten, gehefteten oder gebundenen Drucksachen die Zahl der durch das Falzen und Kleben oder Heften entstandenen Blätter auch dann für die Berechnung der Gebühr maßgebend ist, wenn die Bogen nicht durch Ausschneiden in einzelne Blätter zerlegt worden sind.

4) In demselben § (8) ist der bisherige Abs. XVII zu streichen.

5) Im § 12 „Pakete“ sind als neue Abs. hinzuzufügen:

XI Auf Antrag erteilen die Postanstalten über gewöhnliche Pakete eine Einlieferungsbescheinigung. Die Gebühr für die Bescheinigung beträgt 10 Pf. Über mehrere zu einer Postpaketadresse gehörende Pakete wird eine gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigung ausgestellt.

XII Zu den Einlieferungsbescheinigungen sind Formulare der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Art zu

benutzen. Sie werden in Blocks zu 100 Stück hergestellt und können zum Preise von 20 Pf. für jeden Block durch die Postanstalten bezogen werden. Einzelformulare werden unentgeltlich abgegeben.

Formulare, die nicht durch die Post bezogen werden, müssen mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

XIII Der Absender hat am Kopfe des Formulars seinen Namen anzugeben und im Formular die Zahl der zur Postpaketadresse gehörenden Pakete, den Namen des Empfängers sowie den Bestimmungsort einzutragen. Die Gebühr hat er durch Aufkleben von Freimarken auf dem Formular zu entrichten.

- 6) Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten“ ist unter X als zweiter Abs. einzuschalten:

Der Inhaber eines Postscheckkontos kann die durch Postauftrag eingezogenen Beträge entweder mittels Zahlkarte oder mittels Postanweisung an das zuständige Postscheckamt überweisen lassen. Soll die Überweisung mittels Zahlkarte erfolgen, so hat der Kontoinhaber nach § 4, III und IV der Postscheckordnung zu verfahren; auch muß er in diesem Falle dem Postauftrag eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

- 7) In demselben § (18) sind im Abs. XXI die Angaben unter 2) a) wie folgt zu ändern:

2) a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 20, II der Postordnung, § 9 der Postscheckordnung);

- 8) Im § 18a „Postprotest“ ist statt des letzten Satzes des Abs. VI zu setzen:

Auf die Übermittlung der gezahlten Wechselsumme an den Auftraggeber findet die Vorschrift unter V, Abs. 1 sinn- gemäße Anwendung.

- 9) In demselben § (18a) sind im Abs. X die Angaben unter 2) wie folgt zu ändern:

2) bei Zahlung der Wechselsumme für die Übermitte- lung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 20, II der Postordnung, § 9 der Postscheckordnung); .

- 10) Im § 19 „Postnachnahmesendungen“ ist unter VI als zweiter Abs. einzuschalten:

Der Inhaber eines Postscheckkontos kann die durch Nachnahme eingezogenen Beträge entweder mittels Zahlkarte oder mittels Postanweisung an das zuständige Postscheckamt überweisen lassen. Soll die Überweisung mittels Zahlkarte erfolgen, so hat der Kontoinhaber nach § 4, III und IV der Postscheckordnung zu verfahren; auch muß er in diesem Falle der Nachnahmesendung eine ausgefüllte Zahlkarte bei- fügen. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Post- anweisungsgebühr gesandt.

- 11) In demselben § (19) sind im Abs. VII die Angaben unter 3) wie folgt zu ändern:

3) für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 20, II der Postordnung, § 9 der Postscheckordnung).

- 12) Im § 20 „Postanweisungen“ ist unter IV nachzutragen:

Bei Postanweisungen mit anhängendem Formular zur Einlieferungsbescheinigung ist auch dies Formular vom Ein- zahler dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

13) Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen“ ist unter I als dritter Abs. einzuschalten:

Postanstalten, die die Ausgabe von Brieffsendungen besorgen, stellen auf Antrag gegen eine Schreibgebühr von 25 Pf. Postlagerkarten aus. Postlagerkarten berechtigen zur Empfangnahme gewöhnlicher Brieffsendungen, die ohne persönliche Adresse unter der in der Karte angegebenen Nummer eingehen.

Die Bestimmungen unter 5 und 12 treten mit dem 1. Juli, die anderen Bestimmungen sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

N^o. 87.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotefand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum.

Oldenburg, den 6. Juni 1910.

Im Höchsten Auftrage werden auf Grund einer zwischen den Regierungen von Oldenburg, Preußen und Bremen erfolgten Verständigung zur Abänderung der durch Ministerialbekanntmachung vom 8. Juni 1901 veröffentlichten polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotefand-Leuchtturm gemäß Artikel 9 § 6 des

Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, folgende Bestimmungen getroffen:

1. Hinter § 62 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

X. Lotsensignale für Fluß- und Hafenlotsen auf der Reede von Bremerhaven-Geestemünde.

§ 63.

I.

Die nachstehenden Vorschriften gelten nur für die Reede von Bremerhaven-Geestemünde.

II.

1. Schiffe, welche nach Brake, Nordenham oder nach einem anderen oldenburgischen Hafen im Wesergebiet bestimmt sind und einen Lotsen zu haben wünschen, müssen folgende Lotsensignale geben:

a) Bei Tage die Flagge P im Vortopp und einen langen Ton von mindestens 10 Sekunden Dauer mit der Dampfpfeife.

b) Bei Nacht ein weißes Licht über den Bug gezeigt oder ein einmaliges Flackerfeuer nebst einem langen Ton mit der Dampfpfeife von mindestens 10 Sekunden Dauer.

2. Schiffe, die einen Geestemünder Hafenlotsen wünschen, müssen

a) Bei Tage die Flaggen P T im Vortopp heißen und zwei lange Töne von mindestens je 10 Sekunden Dauer mit der Dampfpfeife geben.

b) Bei Nacht zwei lange Töne von mindestens je 10 Sekunden Dauer mit der Dampfpfeife geben und ein zweimaliges Flackerfeuer zeigen.

3. Schiffe, welche einen Lotsen nach Bremen-Stadt oder Vegesack wünschen, müssen folgende Lotsensignale geben:



a) Bei Tage die Flaggen P T Q im Vortopp und drei lange Töne mit der Dampfpfeife von mindestens je 10 Sekunden Dauer.

b) Bei Nacht ein Flackerfeuer dreimal in kurzen Zwischenräumen hintereinander gezeigt und drei lange Töne mit der Dampfpfeife von mindestens je 10 Sekunden Dauer.

III.

Diese Lotsensignale dürfen nur dann zur Anwendung gelangen, wenn das betreffende Schiff einen Lotsen verlangt. —

2. Die folgenden Abschnitte erhalten die Nummern XI und XII, die folgenden §§ die Nummern 64 bis 66.

3. Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1910 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Juni 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilerß.

